

Gebührenordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 15. Januar 2015

Aufgrund §§ 9, 10 Nr. 15 und § 23 Abs. 2 und 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 5. Dezember 2014 folgende Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 15. Dezember 2023 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 2-3/2024, S. 50), beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Gegenstand der Gebührenordnung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Leistungen und Tätigkeiten, die von der Landes Zahnärztekammer in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einzelne Kammermitglieder, deren Mitarbeiter oder Dritte erbracht werden.
- (2) Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung sind die in dieser Gebührenordnung genannten Leistungen und Tätigkeiten. Die Gebührenverzeichnisse in Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührenbemessung

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Kostenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 3

Auslagen

- (1) Notwendige Auslagen, die bei der Bemessung der Gebühren für die Leistungen und Tätigkeiten nach § 1 nicht berücksichtigt sind, hat der Kostenschuldner zu ersetzen.

- (2) Als notwendige Auslagen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere:
- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erstellt werden,
 - b) Aufwendungen für Übersetzungen,
 - c) Post, Telefon- und Telefaxgebühren,
 - d) Schreibauslagen, entsprechend Nr. 9000 des Kostenverzeichnisses gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und die Beförderung von Sachen,
 - f) Tagegelder, Reisekosten und Entschädigungen der an der Leistung oder Tätigkeit notwendig Mitwirkenden gemäß den Reisekostenordnungen der Landes Zahnärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
- a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer diese Pflicht durch eine gegenüber der Landes Zahnärztekammer, ihren Untergliederungen oder Einrichtungen abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer eine sonstige Leistung der Landes Zahnärztekammer, ihrer Untergliederungen oder Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - d) wer für die Kosten eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenfestsetzung

- (1) Die Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung oder der sonstigen Äußerung der Landes Zahnärztekammer, ihrer Untergliederungen oder Einrichtungen. Im Einzelfall können die Kosten auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

- (2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:
- a) der Kostenschuldner,
 - b) die gebührenpflichtige Leistung oder Tätigkeit,
 - c) die Höhe der Gebühren und Auslagen,
 - d) die Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung,
 - e) die Berechnung der Kosten und
 - f) die Zahlungsfrist.

§ 6

Gebühren für die Fortbildung der Zahnärzte

- (1) Von Zahnärzten, die an Fortbildungsveranstaltungen der Landes Zahnärztekammer, ihrer Untergliederungen oder Einrichtungen teilnehmen, können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand, den die Veranstaltung erfordert.
- (2) Die Gebühren für Fortbildungsveranstaltung werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer oder der Bezirks Zahnärztekammer oder von dem Verwaltungsrat der Einrichtung der Landes Zahnärztekammer festgesetzt und eingezogen, die die Veranstaltung durchführt.

§ 7

Gebühren für die Fortbildung von Zahnmedizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- (1) Für die Teilnahme von Zahnmedizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstigen Personen an Fortbildungsveranstaltungen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand, den die Veranstaltung erfordert.
- (3) Zuständig für die Festsetzung der Gebühr ist die Stelle der Landes Zahnärztekammer, die die Veranstaltung durchführt.

§ 8

Kosten bei Rücknahme und Erledigung eines Antrags

Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, können eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die bis dahin angefallenen Auslagen erhoben werden.

§ 9

Entstehung der Kostenschuld; Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenschuld und die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung oder Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Landes Zahnärztekammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Auf Verlangen der Landes Zahnärztekammer sind die Kammermitglieder verpflichtet, eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug von Gebühren und Auslagen von einem auf das Mitglied oder einen Dritten lautenden Konto bei einem inländischen Geldinstitut zu erteilen.
- (4) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur vollständigen Begleichung der Kostenschuld zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.
- (5) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht beglichen, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beizutreiben.
- (6) Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10 Euro, für die zweite Mahnung 15 Euro.
- (7) Zahlt das Kammermitglied die Gebühr nicht zum festgesetzten Fälligkeitstermin gemäß § 9 Abs. 2, erhält es zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen auf den Fälligkeitstermin folgend. Zahlt das Kammermitglied auch nach Ablauf dieser Frist nicht, wird es er mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Lässt das Kammermitglied diesen Termin verstreichen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen.
- (8) Alle in der Gebührenordnung ausgewiesenen Gebührentatbestände sind, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, als Nettobeträge zu verstehen.

§ 10 **Stundung und Erlass**

- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Landes Zahnärztekammer zur Vermeidung sozialer Härten Gebühren und Auslagen stunden, Ratenzahlung vereinbaren oder ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Stundung, Ratenzahlung und den Erlass entscheidet der Haushaltsausschuss der gebührenerhebenden Stelle.

§ 11 **Rechtsbehelf**

- (1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.
- (2) Die Vorschriften §§ 68 bis 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer.
- (3) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der VwGO in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 12 **Zuständigkeit**

Sofern keine andere Zuständigkeit begründet ist, obliegt der Vollzug der Gebührenordnung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Bezirks Zahnärztekammer, in deren Bereich das Kammermitglied seinen Beruf ausübt oder, falls der Beruf nicht ausgeübt wird, seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich beim Kostenschuldner um einen Dritten i. S. d. Nr. 7 der Anlage 1, ist die Bezirks Zahnärztekammer zuständig, in deren Bereich der Dritte seinen Wohnsitz oder im Falle einer juristischen Person ihren Sitz hat. Haben Dritte keinen Wohnsitz oder Sitz im Kammerbereich, ist die Landes Zahnärztekammer örtlich zuständig.

§ 13

Gebühren und Auslagen im berufsgerichtlichen Verfahren

- (1) Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 2 erhoben. Soweit dort Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Dabei muss zwischen der Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis bestehen.
- (2) Als Auslagen gelten
 1. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 2. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Berufsgerichts ohne Rücksicht darauf, wo die Verhandlung des Berufsgerichts stattfindet,
 3. Kosten für die Bereitstellung von Räumen bei Geschäftsstellen außerhalb des Sitzes des Berufsgerichtes,
 4. Postgebühren für Zustellungen und Ladungen und für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
 5. Schreibauslagen i. S. des Gerichtskostengesetzes,
 6. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Auslagen durch mehrere, berufsgerichtliche Verfahren veranlasst, so werden diese Aufwendungen auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt. Jeder Kostenschuldner haftet jedoch ohne Rücksicht auf diese Verteilung für diejenigen Auslagen, die bei gesonderter Erledigung seines Verfahrens entstanden wären.
- (4) Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt in Kraft.

**Anlage 1 zur Gebührenordnung
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
-Gebührenverzeichnis-**

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten	
1.1	Entscheidungen über die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung:	
	a) Durchführung eines Fachgespräches	1.200,-
	b) Wiederholung oder Teilwiederholung eines Fachgespräches	1.200,-
	c) Anerkennung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung (ohne Durchführung eines Fachgesprächs)	500,-
	d) Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung	500,-
	e) Bearbeitungsgebühr für Anträge, die ohne Durchführung eines Fachgesprächs abschlägig beschieden werden.	250,-
1.2	Entscheidungen über die Ermächtigung eines Zahnarztes zur fachspezifischen Weiterbildung oder die Zulassung als Weiterbildungsstätte:	
	a) 3-jährige fachspezifische Weiterbildungsermächtigung	1.000,-
	b) 2-jährige fachspezifische Weiterbildungsermächtigung	1.000,-
	c) Entscheidung über die Zulassung als Weiterbildungsstätte	500,-
	d) Entscheidung über den Widerruf der Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte	500,-
1.3	Entscheidung über die Ablehnung eines Widerspruchs (Widerspruchsbescheid)	250,-

Nr. Gegenstand	EUR
2 Gebühren für die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes bei ausländischen Ausbildungen	
2.1 Gleichwertigkeitsprüfung nach ZApprO (in der bis zum 30.09.2020 geltenden Fassung)	
a) Erstprüfung	1.200,-
b) Wiederholungsprüfung	1.200,-
2.2 Kenntnisprüfung nach ZApprO (in der ab dem 01.10.2020 geltenden Fassung)	
a) Schriftlicher Abschnitt	400,-
b) Wiederholungsprüfung schriftlicher Abschnitt	400,-
c) Mündlicher Abschnitt	1.100,-
d) Wiederholungsprüfung mündlicher Abschnitt	1.100,-
e) Praktischer Abschnitt	900,-
f) Wiederholungsprüfung praktischer Abschnitt	900,-
2.3 Defizitprüfung:	
a) Praktischer Prüfungsteil	800,-
b) Theoretischer Prüfungsteil	800,-
2.4 Durchführung einer Sprachprüfung	450,-

Nr.	Gegenstand	EUR
3	Gebühren im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten	
	<p>Zahnärzte, die Zahnmedizinische Fachangestellte ausbilden, haben folgende Gebühren an die Kammer zu entrichten:</p> <p>3.1 Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis 30,-</p> <p>3.2 Durchführung der Zwischenprüfung 60,-</p> <p>3.3 Durchführung der Abschlussprüfung 250,-</p> <p>3.4 Durchführung der Wiederholungsprüfung 250,-</p> <p>3.5 Durchführung der gestreckten Abschlussprüfung Teil I 60,-</p> <p>3.6 Durchführung der gestreckten Abschlussprüfung Teil II 250,-</p> <p>3.7 Wiederholung der gestreckten Abschlussprüfung 250,-</p> <p>3.8 Ausstellung einer Zweitschrift des Zahnmedizinischen Fachangestellten-Briefes 30,-</p>	
4	Gebühren für die Befreiung vom Notfalldienst	
	<p>Befreiung vom Notfalldienst gemäß § 10 Abs. 2 Notfalldienstordnung:</p> <p>4.1 Erstantrag 750,-</p> <p>4.2 Jährlicher Folgeantrag 150,-</p>	
5	Fachkundebescheinigung gemäß StrlSchV	
	<p>5.1 Erstaussstellung Fachkundebescheinigung (auchDVT)</p> <p>für Kammermitglieder kostenfrei</p> <p>für Nicht-Kammermitglieder 30,-</p> <p>5.2 Zweitaussstellung Fachkundebescheinigung, Bearbeitungsgebühr für Doppelprüfung (z.B. bei Verlust) 30,-</p> <p>5.3 Widerruf der Fachkundebescheinigung 30,-</p>	



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DieKammer
IHR PARTNER

Nr. Gegenstand	EUR
6 Gebühren für besondere Leistungen	
6.1 Erstbeantragung des Zahnarztausweises sowie die Beantragung eines weiteren Zahnarztausweises aufgrund Namensänderung.	kostenfrei
6.2 Beantragung eines weiteren Zahnarztausweises aus sonstigen Gründen (Verlust, Adressänderung, Titel)	30,-
6.3 Pfändung	100,-
6.4 Für alle übrigen Leistungen, die die Landes Zahnärztekammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt	30,- bis 1.500,-
7 Gebühren und Auslagen von Dritten	
Im Rahmen der ihr nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 Heilberufe-Kammergesetz zugewiesenen Aufgaben kann die Landes Zahnärztekammer von Dritten Gebühren und Auslagen sowie Entgelte erheben. Der Gebührenrahmen erstreckt sich von	30,- bis 1.500,-

Anlage 2
zur Gebührenordnung
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Gebühren in berufsgerichtlichen Verfahren

I. Allgemeines

Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.

II. Einzelne Gebühren

(1) Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben im Falle	
1. der Warnung	
a) durch den Vorsitzenden des Bezirksberufsgerichtes	EUR 120,-
b) durch das Bezirksberufsgericht	EUR 240,-
2. des Verweises	
a) durch den Vorsitzenden des Bezirksberufsgerichtes	EUR 180,-
b) durch das Bezirksberufsgericht	EUR 360,-
3. der Geldbuße	
10 vom Hundert ihres Betrages, mindestens	EUR 360,-
4. der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen	EUR 480,-
5. der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen eine Rahmengebühr in Höhe von Werden die Maßnahmen Nr. 3, 4 und 5 verbunden, so wird die Gebühr von der schwersten Maßnahme berechnet.	EUR 360,- bis EUR 720,-
6. der Kostenauflegung an den Anzeigerstatter Je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grobfahrlässig erstatteten Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von	EUR 120,- bis EUR 480,-

(2) Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:	
1. wenn eine Hauptverhandlung in den Fällen nach Absatz 1 stattgefunden hat,	das 2 fache der Gebühr
2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wurde,	die Hälfte der Gebühr
3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wurde,	das 1 ½ fache der Gebühr
(3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens werden erhoben:	
1. wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt wurde, in den Fällen nach Absatz 1	eine volle Gebühr
2. wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wurde,	
a) im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung	die 2 fache Gebühr
b) führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz, d.h. aa) bei Verurteilung sind alle Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen, bb) bei Freisprechung oder Einstellung entfallen sämtliche Gebühren aller Instanzen, so dass gezahlte Gebühren zu erstatten sind.	
(4) Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufungsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben.	EUR 60,-

<p>(5) Wird die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben.</p>	<p>EUR 60,-</p>
<p>In allen anderen Fällen wird für die Zurückweisung einer Beschwerde eine Gebühr von erhoben.</p>	<p>EUR 60,-</p>
<p>Wird eine Beschwerde zurückgenommen, wird die Hälfte dieser Gebühr berechnet.</p>	
<p>(6) Wird der Antrag des Anzeigeerstatters, der zugleich Verletzter ist, auf Entscheidung, ob die berufsgerichtliche Klage zu erheben ist, verworfen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben.</p>	<p>EUR 60,-</p>
<p>(7) Die Auslagen für Ablichtungen, Abschriften und Ausfertigungen berufsgerichtlicher Entscheidungen sowie für deren Beglaubigung bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.</p>	

Auszug aus dem Gerichtskostengesetz

vom 27.02.2014

Kostenverzeichnis

Auszug aus Teil 9. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
Vorbemerkung 9:		
(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.		
(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.		
9000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke bis zur Größe von DIN A3, die a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder b) angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden: für die ersten 50 Seiten je Seite Für jede weitere Seite für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite für jede weitere Seite in Farbe 2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 oder pauschal je Seite oder pauschal je Seite in Farbe	0,50 € 0,15 € 1,00 € 0,30 € in voller Höhe 3,00 € 6,00 €

	<p>3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke: je Datei</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p>	<p>1,50 €</p> <p>5,00 €</p>
	<p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner nach § 28 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. Die Dokumentenpauschale ist auch im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 3 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe betragen würde.</p> <p>(3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und 3. eine Kopie oder ein Ausdruck jedes Protokolls über eine Sitzung. § 191a Abs. 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt. <p>(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.</p>	
9001	Auslagen für Telegramme	in voller Höhe
9002	<p>Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung</p> <p>Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG wird die Zustellungspauschale für sämtliche Zustellungen erhoben.</p>	3,50 €

9003	Pauschale für die bei der Versendung von Akten auf Antrag anfallenden Auslagen an Transport- und Verpackungskosten je Sendung	12,00 €
9004	<p>Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. Nicht erhoben werden ferner Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 177 InsO, § 18 SVertO).</p> <p>(2) Die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Abs. 4 KapMuG gelten als Auslagen des Musterverfahrens.</p>	in voller Höhe
9005	<p>Nach dem JVEG zu zahlende Beträge</p> <p>(1) Nicht erhoben werden Beträge, die an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG) gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre.</p> <p>(3) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht, Auslagen für Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG) werden nur nach Maßgabe des Absatzes 4 erhoben.</p> <p>(4) Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch i. V. m. § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat; dies gilt auch jeweils i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.</p> <p>(5) Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder ein Staatenloser Partei ist.</p> <p>(6) Auslagen für Sachverständige, die durch die Untersuchung eines Beschuldigten nach § 43 Abs. 2 JGG entstanden sind, werden nicht erhoben.</p>	in voller Höhe

9006	<p>Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen 2. für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 	<p>in voller Höhe</p> <p>0,42 €</p>
9007	<p>An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche</p>	<p>in voller Höhe</p>